OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050307/9/ER

Datum:
Linz, 2. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der M L, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. A G, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Dezember 2023, GZ: 0051236/2023, betreffend Abweisung eines Antrags auf Ausfolgung zweier abgenommener Hunde nach dem Tierschutzgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18. Dezember 2023, GZ: 0051236/2023, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 9. Oktober 2023 auf Ausfolgung ihrer beiden am 26. September 2023 abgenommenen Hunde „L“ (portugiesischer Wasserhund, Chipnummer: x) und „A, (Dalmatiner, Chipnummer: x) ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass am 26. September 2023 durch zwei Amtstierärzte des Magistrats Linz (im Folgenden: ATA) im Beisein der Polizei eine tierschutzrechtliche Kontrolle in der Wohnung der Bf durchgeführt worden sei. In der Wohnung seien die beiden genannten Hunde, eine Katze und ein Hamster gehalten worden. Im Zuge der Kontrolle seien die beiden Hunde gemäß § 37 Abs 2 Tierschutzgesetz (TSchG) behördlich abgenommen und ins Tierheim Linz verbracht worden, weil die Bf die Hunde während ihrer Arbeitszeit in zwei Boxen gehalten habe. Dem Untersuchungsbericht des Tierheims Linz lasse sich überdies entnehmen, dass beide Hunde haarlose, narbige Stellen am Nasenrücken aufweisen. L habe überdies eine orangengroße, weiche, teigige Umfangvermehrung im Bereich der linken Schulter und A eine Verletzung an der linken Vorderpfote gehabt.

Am 9. Oktober 2023 habe die Bf bei der belangten Behörde angerufen und bekannt gegeben, dass sie die beiden Hundeboxen aus ihrer Wohnung entfernt habe und habe sich erkundigt, wann sie die Tiere zurückerhalte. Sie habe in weiterer Folge die Ausfolgung der Tiere beantragt. Im Rahmen dieses Telefonats habe die Bf auch angegeben, dass sie die Hunde nur während ihrer Arbeitszeit in die Boxen sperre, es handle sich um junge Hunde, die ihr die Wohnung sonst verwüsten würden. Auf die narbigen Stellen auf den Nasenrücken der Hunde angesprochen, habe die Bf zunächst gesagt, sie wisse davon nichts. Später habe sie mitgeteilt, dass sie dem Dalmatiner mehrfach ein Halfter angelegt habe, davon habe der Hund Schmerzen gehabt und sie habe es dann nicht mehr verwendet. Dem Wasserhund habe sie vor kurzem die Schnauze rasiert, davon müsse die narbige Stelle kommen.

Die Bf sei daraufhin zur Stellungnahme betreffend die Haltung der Hunde und die narbigen Stellen aufgefordert worden. Die Bf habe eine Stellungnahme erstattet, weiters sei vom Tierheim Linz eine Stellungnahme betreffend den Zustand der Hunde erbeten worden. Dieses habe mitgeteilt, dass die Hunde nach wie vor sehr quirlig seien, die teigige Umfangvermehrung beim Wasserhund und die Verletzung der Pfote beim Dalmatiner seien abgeheilt.

Die belangte Behörde stellte fest, dass die Bf den Wasserhund seit 8. Juli 2022 und den Dalmatiner seit 25. Mai 2023 gehalten habe. Neben allgemeinen Feststellungen zu Dalmatinern und portugiesischen Wasserhunden nach den entsprechenden FCI-Standards stellte die belangte Behörde weiter fest, dass die Bf 27,5 Stunden pro Woche arbeite und die beiden Hunde mindestens seit 29. Juni 2023 bis zur behördlichen Abnahme am 26. September 2023 während ihrer

Arbeitszeit in zwei Boxen gehalten habe, da sie ihr sonst die Wohnung „zerlegt“ hätten. Die die Bf damals betreuende Sozialarbeiterin habe ihr am 29. Juni 2023 mitgeteilt, dass sie sich deshalb mit dem ATA in Verbindung setzen werde. In weiterer Folge sei der Bf von der Sozialarbeiterin mitgeteilt worden, dass diese Hundehaltung – nach Rücksprache mit dem ATA – nicht erlaubt sei. Die Bf habe die Hunde weiterhin derartig gehalten. Am 26. September 2023 habe die oben genannte Kontrolle durch zwei ATA im Beisein der Polizei stattgefunden, bei der sich die Wohnung in einem unhygienischen, unaufgeräumten Zustand befunden habe. Starker Fäkaliengeruch sei wahrgenommen worden. Im Schlafzimmer seien zwei Hundeboxen mit den Ausmaßen 110 x 76 x 80 cm und 90 x56 x62cm gestanden. Eine volle Wasserschüssel sei nicht vorhanden gewesen, in einer Box sei eine auf den Kopf gestellte leere Edelstahlschüssel gelegen. Während der Amtshandlung sei es der Bf nicht möglich gewesen, die Hunde zu beruhigen, weshalb sie sie schließlich in das Schlafzimmer gesperrt habe, wo sie ungestüm herumgebalgt hätten. Insbesondere auch deshalb habe die Bf bei der Kontrolle den Eindruck erweckt, sie sei mit der Haltung der Hunde überfordert. Dem Bewegungs- und Beschäftigungsbedürfnis der Hunde sei nicht hinreichend nachgekommen worden, was sich durch deren hyperaktives Verhalten während der Amtshandlung gezeigt habe. Durch das Einsperren der Hunde in Boxen sei ihnen zumindest Leiden zugefügt worden. Zur Sicherung des Wohlbefindens der Hunde sei daher die behördliche Tierabnahme verfügt worden. Die Hunde seien mithilfe der Feuerwehr ins Tierheim Linz verbracht worden. Dort seien sie untersucht worden, wobei sich beim Dalmatiner eine Ohrenentzündung und eine Verletzung der linken Vorderpfote sowie ein narbiger, haarloser Streifen quer über den Nasenrücken gezeigt habe. Beim Wasserhund sei eine geringgradige Bindehautentzündung, stumpfes Fell und ebenfalls eine haarlose, narbige Stelle am Nasenrücken, flankiert von weißen Haaren, festgestellt worden. Mitte September habe die Bf zweimal mit dem Wasserhund ihre Tierärztin wegen eines Harnwegsinfekts aufgesucht, zum Zeitpunkt des Tierarztbesuchs habe der Hund noch keine Bindehautentzündung aufgewiesen. Ob die teigige Umfangvermehrung beim Tierarztbesuch schon vorhanden gewesen sei, habe nicht festgestellt werden können. Am 5. Oktober 2023 seien die Hunde vom ATA gemeinsam mit der Tierärztin des Tierheims begutachtet worden, wobei beim Dalmatiner eine besonders starke symmetrische Narbe über dem Fang sichtbar gewesen sei. Der Wasserhund habe eine symmetrische Graufärbung des Haarkleides mit darunterliegenden Narben aufgewiesen. Diese Verletzungen würden mit großer Wahrscheinlichkeit von einer um den Fang gebundenen Schnur stammen. Eine enganliegende Schnur könne zu derartigen Narben führen, ein Schnitt beim Rasieren, das Loswerden eines Beißkorbs oder eines „Haltis“ in einem Gebüsch bzw deren mehrmaliges ordnungsgemäßes Tragen jedoch nicht. Es sei auch auszuschließen, dass die Narben von Verletzungen durch die Gitterstäbe der Boxen stammen. Unter lebensnaher Betrachtung sei anzunehmen, dass die Bf den Hunden wiederholt das Maul zugebunden hat. Der Zustand der Wohnung habe sich gebessert, der Geruch sei noch vorhanden. Die Bf habe ihren früheren Hund nicht stubenrein erziehen

können, weshalb sie die beiden aktuellen Hunde in die Boxen gesperrt habe, um es „besser“ zu machen. Am 4. Dezember 2023 habe das Tierheim Linz mitgeteilt, dass sich die Hunde in einem guten gesundheitlichen Zustand befänden, sie seien nach wie vor sehr quirlig und voller Tatendrang.
In ihrer rechtlichen Würdigung führte die belangte Behörde aus, dass vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhalts für den ATA im Zuge der Kontrolle zu befürchten gewesen sei, dass die Hunde ohne unverzügliche Abhilfe weitere Schmerzen, Leiden oder Schäden oder schwere Angst erleiden würden, weshalb die Tiere gemäß § 37 Abs 2 TSchG abgenommen worden seien. Nach Ansicht des ATA habe die Bf auch gewusst, dass sie die Hunde nicht in den Boxen halten dürfe. Der ATA habe daher auch nicht ausschließen können, dass die Hunde wieder in den Boxen gehalten worden wären. Der ATA hatte zum Kontrollzeitpunkt auch Zweifel, ob die Hunde ausreichend gefüttert und getränkt werden. Die Bf habe den Eindruck erweckt, mit der Haltung der beiden Hunde überfordert zu sein. Die ATA seien aufgrund der vorgefundenen Umstände zum Schluss gekommen, dass die Bf nicht willens bzw dazu in der Lage sei, zeitnah eine entsprechende Abhilfe zu schaffen.
Gemäß § 37 Abs 3 TSchG seien Tiere nur dann zurückzustellen, wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Abnahme die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung aller Voraussicht nach geschaffen sind. Die Bf habe fristgerecht einen Ausfolgungsantrag gestellt, weshalb der Verfall der Hunde nicht ex lege eingetreten sei. Der Ausfolgungsantrag sei jedoch abzuweisen gewesen, da die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung aller Voraussicht nach nicht geschaffen seien. Die Bf sei mit der Haltung der beiden jungen, lebhaften Hunde überfordert. Alleine wegen ihres Alters verfügten die Hunde über enorme Energie und bräuchten viel Bewegung, die Bf sei aber nicht in der Lage, den rassespezifischen Bedürfnissen der beiden Hunde vollumfänglich gerecht zu werden. Dies zeige sich vor allem dadurch, dass sie versucht habe, die Hunde durch das Einsperren in Boxen während ihrer Arbeitszeit und das Zubinden der Schnauzen zu bändigen. Eine Einsicht ihres Fehlverhaltens hinsichtlich der Boxenhaltung sei – wenn überhaupt – nur teilweise anzunehmen. Das Zubinden der Schnauzen habe die Bf bis zuletzt bestritten. Generell erwecke die Bf den Eindruck, als fehle ihr das nötige Engagement bzw das Grundverständnis für die Haltung der beiden Hunde und deren alters- und rassespezifischen Bedürfnisse. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Bf bei gleichbleibender Lebens- und Wohnsituation wieder zu Methoden greifen werde wie etwa die Haltung in Boxen oder das Zubinden der Schnauzen, wenn ihre Hunde zu lebhaft werden. Trotz des gezeigten Willens, die Haltungsumstände durch Säubern der Wohnung und Darlegung von Fütterungs- und Bewegungsroutine zu ändern, hätten die Zweifel der Behörde an der Eignung der Bf als Halterin der ggst Hunde nicht ausgeräumt werden können. Es sei ihr nicht gelungen, die Behörde davon zu überzeugen, dass von ihr künftig eine tierwohlgerechte Haltung zu erwarten sein werde.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig rechtsfreundlich vertreten Beschwerde, in der zunächst Allgemeines über die Anforderungen an Bescheide nach dem AVG, das auch für Straferkenntnisse gelte, angeführt wurde. Inhaltlich führte die Bf aus, dass ihre Wohnung unaufgeräumt, aber nicht unhygienisch gewesen sei. Der Fäkalgeruch sei auf die Katze der Bf zurückzuführen, die nicht nur das vorgesehene Katzenklo verwende, sondern ihre Notdurft auch anderswo in der Wohnung verrichte. Die Bf arbeite 27 Stunden pro Woche, pflege aber eine Spaziergangroutine mit ihren Hunden. Das ungestüme Verhalten der Hunde sei auf deren Alter zurückzuführen. Die Hunde würden von der Bf auch liebevoll behandelt, und sie sei stets um deren leibliches und seelisches Wohl bemüht. Hinsichtlich der festgestellten gesundheitlichen Probleme der Hunde werde ausgeführt, dass die Bf bereits im Sommer mit den Hunden beim Tierarzt gewesen sei, was mit entsprechenden Rechnungen belegt werde. Es würden jegliche erhobenen Vorwürfe ausdrücklich bestritten. Die Bf beantragte die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die belangte Behörde. Der Beschwerde legte die Bf Tierarztrechnungen vom 5. Juli 2023 betreffend den Dalmatiner und vom 13. bzw 18. September 2023 betreffend den Wasserhund vor.

I.3. Mit Schreiben vom 26. Jänner 2024, eingelangt am 30. Jänner 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren einer der ATA als Zeuge vernommen wurde. Im Rahmen der Verhandlung wurde von der belangten Behörde ein Schreiben des Tierheims Linz vom 12. März 2024 mit folgendem Inhalt vorgelegt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang finden Sie aktuelle Fotos der am 26.09.2023 abgenommenen Hunde L und A. Die Narben am Nasenrücken sind bei beiden Hunden noch deutlich zu sehen. Wir sehen eine Vermittlung in kompetente Privathände als dringend wünschenswert, da die beiden Hunde unter Tierheimbedingungen nicht ausreichend gefördert werden können. In dieser Entwicklungsphase sind Training und das Kennenlernen verschiedenster Umweltbedingungen/Alltagssituationen unumgänglich, um aus den beiden Junghunden verlässliche Begleiter und Familienhunde werden zu lassen. Alle Zeit, die jetzt unnötig verstreicht, muss später zeitintensiv nachgeholt werden, da L und A hierbei schon im Vorfeld deutliche Defizite zeigten. Daher bitten wir, im Sinne der Hunde, um eine rasche Freigabe zur Vermittlung.“

Dem Schreiben liegen Fotos der beiden Hunde bei, auf denen die Narben am Nasenrücken jeweils deutlich sichtbar sind.

Ferner legte die belangte Behörde Auszüge betreffend die beiden verfahrensgegenständlichen Hunde aus dem Hundeinformationssystem vor, wonach der Dalmatiner am 18. März 2023 geboren und von der Bf von einer

Züchterin aus Deutschland übernommen wurde. Der Wasserhund wurde am 14. Mai 2022 geboren und von der Bf von einer Züchterin aus Wien übernommen. Die Bf legte sieben Fotos betreffend den aktuellen Zustand ihrer Wohnung vor, von denen sie jedoch drei bereits in ihrer Stellungnahme vom 22. November 2023 der belangten Behörde vorgelegt hat.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Seit 15. Juli 2022 hielt die Bf den am 14. Mai 2022 geborenen portugiesischen Wasserhundrüden „L“, Chipnummer x, den sie von einer Züchterin aus Wien übernommen hat.
Seit 6. Juni 2023 hielt die Bf den am 18. März 2023 geborenen Dalmatinerrüden „A“, Chipnummer x, den sie von einer Züchterin aus Deutschland übernommen hat.
Am 26. September 2023 wurden die beiden Hunde gemäß § 37 Abs 2 TSchG behördlich abgenommen und ins Tierheim Linz verbracht, wo sie sich seither befinden.
Die Bf ist alleinerziehende Mutter eines zwölfjährigen Sohnes. Sie wird von einer Sozialarbeiterin unterstützt. Die Bf bewohnt eine 75m² große Dreizimmerwohnung. In dieser Wohnung hielt sie auch die ggst Hunde. Sie geht einer Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 27 Stunden pro Woche nach. Während dieser Zeit hielt sie die Hunde in Boxen in ihrem Schlafzimmer eingesperrt. In diesen Boxen hatten die Hunde keinen Zugang zu Trinkwasser, da die zur Verfügung gestellten Wasserschüsseln regelmäßig von den Hunden umgestoßen wurden, sodass das Wasser den Kunststoffboden der Hundeboxen bedeckte bzw von den in den Boxen befindlichen Decken aufgesaugt wurde. Die Hunde lagen demnach im Nassen. Die Bf hielt die Hunde in den Boxen, da sie sonst die Wohnung verwüstet hätten, außerdem waren sie nicht stubenrein. Auch um ein Verrichten der Notdurft in der Wohnung zu verhindern, hielt die Bf die Hunde in den Boxen.

Die Boxenhaltung begann die Bf bei beiden Hunden etwa im Alter von sechs Monaten. Als sie mit der Boxenhaltung des Wasserhundes begonnen hat, war sie noch nicht Halterin des Dalmatiners.

Die Sozialarbeiterin bemerkte im Juni 2023, dass die Bf ihre Hunde während ihrer arbeitsbedingten Abwesenheit in zwei Gitterboxen hielt und sprach sie darauf an. Die Sozialarbeiterin kontaktierte daraufhin den ATA, der ihr tags darauf mitteilte, dass Boxen nur für den Transport im Auto gedacht sind und eine Box in der Wohnung keine verschlossene Türe aufweisen darf. Ende Juli stellte die Sozialarbeiterin fest, dass die Bf die Hunde nach wie vor in geschlossenen Boxen in der Wohnung hielt und beharrte trotz der gegenteiligen Ausführungen der Sozialarbeiterin darauf, dass sie das dürfe. Zwei Tage später waren die Hunde bei einem weiteren Hausbesuch nicht in den Boxen, aber im Schlafzimmer eingesperrt und stürzten sich – nachdem sie aus dem Schlafzimmer gelassen wurden – auf

eine Wasserschüssel und tranken eine große Menge Wasser. Die Hunde hatten überschießend viel Energie. Der Bf wurde mitgeteilt, dass eine Meldung wegen der Haltung in den Boxen erstattet wurde.
Am 31. Juli 2023 beauftragte die belangte Behörde den ATA mit einer Kontrolle der Tierhaltung der Bf.
Am 26. September 2023 fand eine Kontrolle der Tierhaltung der Bf durch zwei ATA in Begleitung der Polizei statt. Im Vorfeld der Kontrolle fand ein Einsatz der Schnellen Interventionsgruppe (SIG) der Polizei im Stiegenhaus des Wohnhauses der Bf aufgrund des aggressiven Verhaltens eines Hausbewohners gegenüber den ATA statt. Dabei entstand ein lautstarker Tumult. Bei der anschließenden Kontrolle der Tierhaltung der Bf wurden die ATA daher von einer Polizeistreife begleitet.
Die Anwesenheit der Bf in der Wohnung wurde zunächst von deren Sohn verneint, in weiterer Folge erschien die Bf jedoch aus dem Schlafzimmer, gefolgt von den beiden Hunden, die energiegeladen in der Wohnung herumtollten. Die Bf zeigte die beiden Hundeboxen vor, die sich im Schlafzimmer befanden und Ausmaße von 110 x 76 x 80 cm bzw 90 x 56 x 62 cm aufwiesen. Im Schlafzimmer befanden sich eine leere Futterschüssel und eine auf den Kopf gestellte leere Edelstahlschüssel. Eine volle Wasserschüssel war nicht vorhanden. Der Gesamteindruck vom Schlafzimmer und vom Kinderzimmer war chaotisch und unhygienisch, was durch Fotos belegt wurde. In der Wohnung wurde Fäkaliengeruch wahrgenommen. Die Hunde waren während der gesamten, über eine halbe Stunde dauernden Amtshandlung aufgekratzt und konnten von der Bf nicht beruhigt werden. Auch als sie die Hunde in das Schlafzimmer sperrte, tobten sie weiterhin ungestüm herum, was durch eine Milchglasscheibe sichtbar war. Die Hunde konnten aufgrund ihres ungestümen Verhaltens vor Ort nicht untersucht werden. Die Hunde wurden der Bf durch die ATA gemäß § 37 Abs 2 TSchG abgenommen. Sie waren dazu durch die belangte Behörde betraut. Die Hunde wurden in weiterer Folge von der Feuerwehr ins Tierheim Linz verbracht.
Im Tierheim wurden die Hunde von der dort ansässigen Tierärztin untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass der Dalmatiner einen haarlosen, narbigen, quer über den Nasenrücken verlaufenden Streifen, eine Verletzung der linken Vorderpfote und eine mittelgradige Ohrenentzündung aufwies. Der Wasserhund wies ein stumpfes, teils verfilztes Fell, haarlose narbige Stellen am Nasenrücken – flankiert von weißen Haaren – und eine orangengroße weiche, teigige Umfangvermehrung im Bereich der linken Schulter sowie eine geringgradige Bindehautentzündung auf. Die über die Nasenrücken verlaufenden, der Wölbung der Nasenrücken folgenden Narben sind nicht auf ein einmaliges Ereignis zurückzuführen.
Am 5. Oktober 2023 fand eine gemeinsame Begutachtung der Hunde durch den ATA und die Tierärztin des Tierheims Linz statt, bei der die haarlosen, narbigen, quer über den Nasenrücken verlaufenden Streifen auf den Fängen der beiden Hunde erneut festgestellt und fotografisch dokumentiert wurden. Die begutachtenden Tierärzte kamen übereinstimmend zum Ergebnis, dass diese

Narben mit großer Wahrscheinlichkeit von einer um den jeweiligen Fang gebundenen Schnur herrühren.
Am 11. Oktober 2023 stellte die Bf anlässlich eines Telefonats mit der belangten Behörde einen Antrag auf Ausfolgung der beiden Hunde.
Anlässlich einer daraufhin ergangenen Aufforderung zur Stellungnahme durch die belangte Behörde sendete die Bf Fotos von ihrer Wohnung im aufgeräumten Zustand und führte zu den Narben der Hunde aus, dass sie den Wasserhund möglicherweise beim Rasieren geschnitten habe und dass sich der Dalmatiner möglicherweise beim Versuch, sich einen Beißkorb an einem Gebüsch vom Maul zu streifen verletzt haben könnte. Sie habe den Hunden niemals das Maul zugebunden. Sie führte ferner aus, dass sie mit dem Wasserhund von August bis Oktober 2023 einen Hundekurs besucht habe, mit dem Dalmatiner aber bislang nicht. Die Boxen habe sie verkauft, Belege dafür legte die Bf nicht vor. Zur Versorgung der Hunde in Zukunft brachte die Bf vor, dass ihre Spaziergehroutine gut funktioniere, sie sei aber offen für Verbesserungsvorschläge. Die Aufgewecktheit der Hunde erklärte sie mit deren Alter und sie beabsichtige, mit beiden Hunden eine Hundeschule zu besuchen. Sie werde die Hunde nicht mehr in Boxen halten. Dass sie bislang keine bessere Lösung habe finden können, liege daran, dass sie großen Druck seitens der Kinder- und Jugendhilfe erfahren habe. Wäre dies nicht gewesen, hätte sie die Hunde niemals eingesperrt.
Am 4. Dezember 2023 teilte das Tierheim Linz der belangten Behörde auf Anfrage mit, dass die teigige Umfangvermehrung – wahrscheinlich ein Hämatom – beim Wasserhund nicht mehr vorhanden war. Die verletzte Pfote des Dalmatiners war vollständig verheilt und der Hund erlitt dadurch keine Folgeschäden. Den Hunden ging es gut, sie waren nach wie vor quirlig und voller Tatendrang.
Die Bf teilte der belangten Behörde auf Nachfrage mit, dass sie für den Verkauf der Hundeboxen keinen Nachweis habe. Ferner übermittelte sie Tierarztrechnungen und Laborbefunde und korrigierte das Jahr des mit dem Wasserhund absolvierten Welpenkurs von 2023 auf 2022.
Die belangte Behörde übermittelte dem ATA sowohl die Stellungnahme der Bf als auch die ergänzend vorgelegten Tierarztrechnungen und Laborbefunde. Der ATA führte dazu aus, dass den Hunden durch das Einsperren in den Boxen zumindest Leiden zugefügt wurde. Er wies erneut auf die Narben auf den Fängen der Hunde hin und wiederholte seine Ansicht, dass diese von einer Schnur herrühren müssen. Entsprechend den Laborbefunden hatte der Wasserhund einen Harnwegsinfekt, der durch die Tierärztin der Bf erfolgreich behandelt wurde.

Das Verhalten der Rasse Dalmatiner wird laut FCI-Standard wie folgt beschrieben:
„Angenehmes Wesen, freundlich, nicht scheu oder zurückhaltend, frei von Nervosität und Aggressivität. Lebendig, sanft, treu, selbständig und leicht zu abrichten. Dalmatiner mag Wasser und Bewegung in der Natur. Er hat einen ausgeprägten Bracken-Instinkt.“

Das Verhalten der Rasse Portugiesischer Wasserhund wird laut FCI-Standard wie folgt beschrieben:

„Er ist außergewöhnlich intelligent, er versteht und gehorcht freudig allen Befehlen seines Meisters. Er hat ein heftiges Temperament, ist eigenwillig, stolz, ungestüm, genügsam und unermüdlich. (…)“

Mit Schreiben vom 12. März 2024 übermittelte das Tierheim Linz der belangten Behörde Fotos, auf denen die Narben auf den Fängen der beiden Hunde nach wie vor deutlich sichtbar und unverändert zur Fotodokumentation vom Oktober 2023 sind. Das Tierheim Linz teilte überdies mit, dass die beiden Hunde unter Tierheimbedingungen nicht ausreichend gefördert werden können, ein Training und das Kennenlernen verschiedenster Umweltbedingungen und Alltagssituationen sei notwendig, die beiden Hunde würden diesbezüglich deutliche Defizite zeigen.

Die Bf fand während der Verhandlung auf ihrem Handy mehrere Chatverläufe mit potenziellen Käufern, die nahelegen, dass sie die beiden vorgefundenen Hundeboxen auf „willhaben.at“ verkauft hat. Außer der Reinigung der Wohnung hat sich an den Lebensumständen der Bf im Vergleich zur Situation bei der Abnahme der Hunde nichts geändert.

II. Die Feststellungen zum Ablauf des Verfahrens und der Kontrolle sowie der Abnahme der Hunde ergeben sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den unbestritten gebliebenen Ausführungen der belangten Behörde und des ATA in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass der ATA zur Abnahme ermächtigt war, ergibt sich aus den diesbezüglichen Ausführungen der belangten Behörde in der Verhandlung, die mit ergänzend vorgelegtem, diesbezüglichen Schreiben vom 8. Juni 2020 belegt wurden.

Die Feststellungen zum Wesen der Hunderassen ergeben sich aus den im Akt einliegenden Rassestandardbeschreibungen des FCI (Fédération Cynologique Internationale). Die Feststellungen zu den Daten der Hunde ergeben sich aus den in der Verhandlung von der belangten Behörde vorgelegten Auszügen aus dem „Hundeinformationssystem“.

Die Feststellungen zum gesundheitlichen Zustand der Hunde ergeben sich aus den diesbezüglichen Dokumentationen durch den ATA und das Tierheim Linz. Daraus ergeben sich auch die Feststellungen zu den Narben der Hunde an den Fängen. Dass diese nicht auf ein einmaliges Ereignis zurückzuführen sind, ergibt sich aus den Ausführungen des ATA, dass ein solches einerseits nicht den geraden Verlauf gezeigt hätte, sondern eine Verletzung durch ein Gebüsch oder ähnliches zu einer schrägen Narbe geführt hätte, andererseits aus seinen Ausführungen, dass eine derartige Verletzung stark geblutet hätte. Die Bf führte selbst aus, dass die Hunde nicht geblutet haben.
Gegen ein einmaliges Ereignis spricht – wie der ATA nachvollziehbar ausgeführt hat – ferner, dass sich deutliche Narben gebildet haben, die auch ein halbes Jahr nach der Abnahme noch unvermindert deutlich sichtbar sind. Dass diese bereits

vom Züchter stammen könnten, wie der Vertreter der Bf in den Raum gestellt hat, ist angesichts der unterschiedlichen Züchter, von denen die Bf die beiden Hunde bezogen hat, bei lebensnaher Betrachtungsweise auszuschließen.
Die Narben verlaufen bei beiden Hunden gleichermaßen symmetrisch über den Nasenrücken, bei beiden Hunden an der gleichen Stelle, sind gleich stark ausgeprägt und folgen der Wölbung des Nasenrückens. Diese Ausgestaltung der Narben lässt die Schlussfolgerung des ATA, die er übereinstimmend mit der Tierärztin des Tierheims Linz getroffen hat, dass sie von einer Schnur, die um den Fang gebunden wurde, äußerst nachvollziehbar erscheinen. Ein Schnitt bei einer Rasur wäre wohl nicht derart gerade der Wölbung des Nasenrückens folgend verlaufen und hätte überdies zu einer starken Blutung führen müssen, die die Bf aber nicht wahrgenommen hat. Auch das Abstreifen eines Maulkorbs an einem Gebüsch hätte – wie auch der ATA festgehalten hat – nicht zu einer derartigen Narbe, sondern allenfalls zu einer schräg verlaufenden Verletzung geführt. Auch die Ausführungen der Bf zum „Halti“, einer etwa zwei Zentimeter breiten Schleife, die sich auf Zug um das Maul des Hundes zusammenzieht, erscheinen nicht nachvollziehbar. Bereits aufgrund der Breite eines „Haltis“ erscheint es äußerst lebensfremd, dass es bei ordnungsgemäßer Verwendung zu Hautverletzungen des Hundes führt, die derartige Narben hervorrufen. Überdies stimmen die Angaben der Bf betreffend die Verwendung des „Haltis“ in der Verhandlung nicht mit ihren Angaben gegenüber der belangten Behörde überein, was auch darauf schließen lässt, dass die diesbezüglichen Angaben bloße Schutzbehauptung sind.

Die Feststellungen zur Wohnsituation der Bf und zu ihren Ausführungen in ihrer Stellungnahme gründen auf ihren Aussagen in der Verhandlung und dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Die Feststellungen zur Boxenhaltung gründen auf den Ausführungen und Aussagen der Bf.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022, lauten wie folgt:

„Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere
§ 30.
(1) Die Behörde hat - soweit eine Übergabe an den Halter nicht in Betracht kommt - Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährleisten können. Diese Personen, Vereinigungen oder Institutionen (im Folgenden: Verwahrer) haben die Pflichten eines Halters.
(2) Die vom Land und vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt sind vertraglich zu regeln.

(3) Solange sich die Tiere im Sinne des Abs. 1 in der Obhut der Behörde befinden, erfolgt ihre Haltung auf Kosten und Gefahr des Tierhalters.
(4) Verwahrer von Tieren im Sinne des Abs. 1 haben den Organen, die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt sind, jederzeitigen Zutritt zu den Tierhaltungseinrichtungen und jederzeitige Kontrolle des Gesundheitszustandes des Tieres zu gewähren und allen Anweisungen der Behörde Folge zu leisten.
(5) Für die Dauer der amtlichen Verwahrung trägt die Behörde die Pflichten des Tierhalters.
(6) Die Behörde hat die in ihrem örtlich zuständigen Wirkungsbereich aufgefundenen Tiere in geeigneter Form kundzutun.
(7) Wird nicht innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gemäß Abs. 6 eine Ausfolgung im Sinne des Abs. 8 begehrt, so kann das Eigentum am Tier auf Dritte übertragen werden. Sollte daraufhin innerhalb Jahresfrist der Eigentümer sein Eigentumsrecht geltend machen, so ist ihm der gemeine Wert des Tieres abzüglich der angefallenen Kosten zu ersetzen.
(8) Die Ausfolgung von Tieren im Sinne des Abs. 1 an Personen, die ein Eigentumsrecht an diesen Tieren geltend machen, bedarf der Zustimmung der Behörde.

Sofortiger Zwang
§ 37.
(1) Die Organe der Behörde sind verpflichtet, wahrgenommene Verstöße gegen §§ 5 bis 7 durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck erforderlichenfalls, insbesondere wenn das Weiterleben für das Tier mit nicht behebbaren Qualen verbunden wäre, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.
(2) Die Organe der Behörde sind verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Sie sind berechtigt, ein Tier Personen, die gegen §§ 5 bis 7 verstoßen, abzunehmen, wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres erforderlich ist.
(2a) Organe der Behörde sind berechtigt, Personen, die gegen § 8 Abs. 2 und 3 oder § 8a verstoßen, die Tiere abzunehmen.
(3) Für abgenommene Tiere gilt § 30. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme im Sinne des Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung der Tiere aller Voraussicht nach geschaffen, so sind sie zurückzustellen. Andernfalls sind die Tiere als verfallen anzusehen. Nach Abs. 2a abgenommene Tiere unterliegen dem Verfall im Sinne des § 17 Verwaltungsstrafgesetz (VStG),
BGBl. Nr. 52/1991“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seiner Entscheidung vom 15. März 2016, Ro 2016/02/0003, Folgendes aus:

„Da das TSchG keine andere verfahrensrechtliche Möglichkeit zur (gerichtlichen) Überprüfung der ohne Bescheid ergangenen Prognoseentscheidung darüber, ob die materiellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße und tierschutzbestimmungsgemäße Haltung eines abgenommenen Tieres vorliegen, vorsieht, ist daher ein Antrag an die Behörde auf Feststellung über das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen nach § 37

Abs. 3 TSchG bzw. auf Ausfolgung (welcher der Sache nach auf dieselbe Frage abzielt), der vor Ablauf der zweimonatigen Frist des § 37 Abs. 3 TSchG gestellt wird, zulässig."

Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ergibt sich ferner, dass nach § 37 Abs 2 TSchG abgenommene Tiere selbst nach Ablauf der zweimonatigen Frist des § 37 Abs 3 TSchG nicht als verfallen anzusehen sind (und dem bisherigen Tierhalter somit gegebenenfalls auch die über diesen Zeitpunkt hinausgehenden, durch die Haltung der abgenommenen Tiere entstandenen Kosten gemäß § 30 Abs 3 TSchG auferlegt werden dürfen), wenn innerhalb der Frist des § 37 Abs 3 TSchG ein Antrag auf Ausfolgung der abgenommenen Tiere gestellt wird, über den inhaltlich abzusprechen ist, ein solcher inhaltlicher Abspruch nach Ablauf dieser Frist aber noch nicht ergangen ist. (vgl VwGH 16.2.2022, Ra 2021/02/0244)

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofs ist die Entscheidung darüber, ob sich die Haltungsbedingungen seit der Abnahme dergestalt verändert haben, dass die materiellen Voraussetzungen für eine Rückstellung entsprechend § 37 Abs 3 TSchG vorliegen, im Wege einer Prognoseentscheidung zu treffen (vgl VwGH 25.5.2022, Ra 2022/02/0077 uHa VwGH 15.3.2016, Ro 2016/02/0003).

IV.2. Die Bf hat innerhalb der Frist des § 37 Abs 3 TSchG bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausfolgung der beiden gemäß § 37 Abs 2 TSchG abgenommenen Hunde gestellt. Es ist daher iSd Judikatur eine Prognoseentscheidung darüber zu treffen, ob sich die Haltungsbedingungen seit der Abnahme dergestalt verändert haben, dass die materiellen Voraussetzungen für eine Rückstellung der beiden Hunde vorliegen.

IV.2.1. Der ATA hielt fest, dass den Hunden durch das Einsperren in die Boxen zumindest Leiden zugefügt wurde. Zwar hat die Bf in der Verhandlung Chatverläufe vorgelegt, die darauf schließen lassen, dass sie die beiden ggst Boxen verkauft hat, an ihrer Lebenssituation hat sie jedoch nichts verändert. Die Gründe, warum sie die Hunde während ihrer Abwesenheit in die Boxen gesperrt hat – nämlich, dass diese sonst die Wohnung „zerlegt" hätten und überdies nicht stubenrein waren – haben sich nicht geändert. Lediglich der Umstand, dass die Bf zwischenzeitlich ihre Wohnung aufgeräumt und gereinigt hat, ändert nichts an der fehlenden Stubenreinheit und am ungestümen Verhalten der beiden Hunde.
Aus den FCI-Standards betreffend die beiden Hunderassen sowie den dementsprechenden Beschreibungen des Wesens der beiden Hunde sowohl durch die Bf selbst als auch durch den ATA und das Tierheim Linz ergibt sich, dass die Hunde unter denselben Lebensbedingungen wohl wieder dasselbe Verhalten zeigen würden. Auch wenn das ungestüme Verhalten der Hunde durch deren Alter verstärkt sein mag, ändert das nichts daran, dass die Bf wieder mit diesem Verhalten der Hunde konfrontiert wäre und nicht dargelegt hat, wie sie damit

umgehen würde. Die Bf führte diesbezüglich aus, sie würde die Hunde jetzt genauso halten wie vorher, nur nicht mehr in Boxen.

Die Bf legte ihre Spaziergehroutine mit den Hunden dar, wonach sie mit diesen mehrmals täglich ins Freie gegangen sei. Selbst bei Zutreffen dieser regelmäßigen Spaziergänge haben diese offensichtlich bisher nicht ausgereicht, die Hunde davon abzuhalten, in Abwesenheit der Bf die Wohnung zu „zerlegen“ und nicht stubenrein zu werden. Es zeigt sich auch im ungestümen Verhalten der beiden Hunde, dass diese Haltungssituation offensichtlich nicht geeignet ist, die Hunde derart auszulasten, dass sie sich in der Wohnung ruhig verhalten können. Dies bestätigte auch der ATA, der ausführte, dass die beiden Hunde während der gesamten, über eine halbe Stunde dauernden Kontrolle wild herumgetollt sind und nicht zu beruhigen waren. Auch führte er nachvollziehbar aus, dass dieses Verhalten selbst angesichts der Anwesenheit von Fremden in der Wohnung und dem vor der Kontrolle im Stiegenhaus stattgefundenen Tumult nicht erklärbar war, da sich die Hunde irgendwann beruhigen lassen hätten müssen. Diese tobten aber sogar noch weiter, als sie im Schlafzimmer eingesperrt waren. Eine Untersuchung der Tiere vor Ort war aufgrund dieses Verhaltens nicht möglich.
Das vom ATA beschriebene Verhalten veranschaulicht die Darstellung der Bf, die Hunde würden ihr die Wohnung „zerlegen“, wenn sie nicht eingesperrt sind.

Dass die Bf dies in Zukunft einfach hinnehmen würde, wohingegen sie die Hunde deshalb früher in Boxen gesperrt hatte, erscheint wenig nachvollziehbar. Allein der Umstand, dass die Bf die Boxen vermutlich tatsächlich verkauft hat, verhindert nicht, dass sie ggf zukünftig wieder zu Mitteln greifen würde, um die Mobilität der Hunde derart einzuschränken, dass sie ihr die Wohnung nicht „zerlegen“ können.

IV.2.2. Beide Hunde weisen auf dem Nasenrücken der Wölbung folgende Narben auf, die sowohl der ATA als auch die Tierärztin des Tierheims Linz nachvollziehbar als Folge einer um den Fang gebundenen Schnur beurteilt haben, was die Bf vehement, jedoch ohne eine die Ursache der Narben erklärende Begründung abstritt. Vielmehr wechselte sie ihre Ausführungen dazu und stellte schlussendlich gar in den Raum, die Narben seien bereits im Welpenalter entstanden, als die Bf die Hunde noch nicht gehalten hat, was sich aufgrund der unterschiedlichen Züchter als gänzlich lebensfremd erweist. Selbst wenn die Ursache für diese Narben nicht von einer Schnur herrühren sollte, ist aufgrund der mangelnden Erklärung der Bf dazu zu befürchten, dass es zu weiteren Verletzungen der Hunde, die zu einer derartig ausgeprägten Narbenbildung führen, kommen kann. Beim Wasserhund führte die Bf zunächst aus, die Narbe sei ihr gar nicht aufgefallen, beim Dalmatiner verstrickte sie sich in widersprüchliche Ausflüchte. Selbst wenn die Narben von der angeblich nur vereinzelten Verwendung eines „Halti“ stammen sollten, hat die Bf dieses offensichtlich in einer Art verwendet, dass es die Hunde verletzt hat und ihnen Schmerzen verursachen musste. Aufgrund der völlig fehlenden Einsicht und Übernahme der Verantwortung für die Narben ist zu

erwarten, dass die Bf auch in Zukunft an der Hundehaltung nichts ändern würde und dass es daher wieder zu derart schmerzhaften Erfahrungen für die Hunde kommen kann.

IV.2.3. Die Bf ließ generell deutlich erkennen, dass sie die Verantwortung für die bisherige Haltung ihrer Hunde bei anderen und nicht bei sich selbst sucht. So führte sie etwa aus, dass ihre Spaziergehroutine gut funktioniere, sie sei aber offen für Verbesserungsvorschläge. Dass sie aufgrund des von den Hunden gezeigten Verhaltens selbst erkannt hätte, dass die Spaziergehroutine offensichtlich nicht ausgereicht hat und dass sie versucht hätte, daran etwas zu ändern, hat sie nicht einmal vorgebracht. Die Aufgewecktheit der Hunde erklärte sie mit deren Alter und sie beabsichtige, mit beiden Hunden eine Hundeschule zu besuchen. Bislang hat sie jedoch lediglich – wie sie behauptete, aber nicht belegte – mit dem Wasserhund einen Welpenkurs besucht. Obwohl bereits der Wasserhund das unerwünschte Verhalten gezeigt hat, weshalb die Bf ihn ab dem Alter von etwa sechs Monaten in die Box gesperrt hat, hat sie sich zusätzlich einen weiteren Welpen einer anspruchsvollen Rasse genommen, mit dem sie nicht einmal einen Welpenkurs besucht hat. Als Erklärung für die Aufnahme des zweiten Hundes führte die Bf lediglich aus, sie habe immer zwei Hunde gehabt.
Allein dies zeigt deutlich, dass die Bf in der Vergangenheit keinerlei Bereitschaft hatte, sich mit dem Verhalten ihrer Hunde aktiv auseinanderzusetzen und unerwünschtes Verhalten durch entsprechendes Training zu korrigieren. Vielmehr suchte sie die Lösung im Einsperren der Hunde. Ihre nunmehrige Beteuerung, sie werde die Hunde nicht mehr in Boxen halten, erscheint angesichts dieses Verlaufs zweifelhaft.
Dass sie bislang keine bessere Lösung als die Boxenhaltung habe finden können, liege laut ihren Ausführungen daran, dass sie großen Druck seitens der Kinder- und Jugendhilfe erfahren habe. Wäre dies nicht gewesen, hätte sie die Hunde niemals eingesperrt. Auch dies zeigt deutlich, dass sich die Bf nicht für ihr Verhalten verantwortlich fühlt. Dass sich die Situation seitens der Kinder- und Jugendhilfe geändert hätte, hat die Bf nicht vorgebracht. Es ist daher auch unter diesem Aspekt nicht davon auszugehen, dass sich in Zukunft am Umgang der Bf mit den Hunden Wesentliches ändert würde.

IV.2.4. Zu den bei der Abnahme festgestellten Verletzungen und Erkrankungen der Hunde (ausgenommen die Narben) führte der ATA aus, dass diese einerseits vollständig verheilt und ausgeheilt sind und andererseits leicht mit dem Verhalten der ungestümen Junghunde zu erklären sind.
Der Wasserhund litt im Sommer vor der Abnahme an einem Harnwegsinfekt, der vor der Abnahme bereits ausgeheilt war. Wie die Bf selbst ausführte, lagen die Hunde in den Boxen im Nassen, da sie ihre Wasserschüsseln regelmäßig umgestoßen haben. Ob der Harnwegsinfekt damit ursächlich im Zusammenhang steht, kann nicht festgestellt werden, unmissverständlich geht daraus aber hervor, dass die Hunde einerseits kein Wasser zum Trinken zur Verfügung hatten, während

sie in den Boxen eingesperrt waren und andererseits über keinen trockenen Liegeplatz verfügten.
Obwohl der Bf bewusst war, dass die Hunde die Wasserschüsseln in den Boxen umstoßen, hat sie an dieser Haltung aus eigenem Antrieb nichts geändert. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Bf derartige Missstände in Zukunft selbst erkennen und dementsprechend handeln wird.

IV.3. Die bisherige Haltung der Hunde durch die Bf und ihre im Verfahren diesbezüglich gezeigte Verantwortung lassen nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht erwarten, dass die Bf in Zukunft in der Lage sein wird, die beiden Hunde der Rassen Portugiesischer Wasserhund und Dalmatiner, die besonders lebhaft und anspruchsvoll sind, unter den unverändert gebliebenen Lebensumständen so zu halten, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden der beiden Hunde hintangehalten werden. Auch zur Haltung lediglich eines der beiden Hunde erscheint die Bf aufgrund der aufgezeigten Umstände nicht in der Lage, zumal sie bereits den Wasserhund, als dieser noch ihr einziger Hund war, in der Box gehalten hat. Am ungestümen Verhalten des Wasserhundes hat sich nichts geändert, ebenso wenig an den Lebensumständen der Bf. Dass sie mit dem noch jüngeren, gänzlich unausgebildeten und ebenso ungestümen Dalmatiner besser zurechtkäme, kann nicht erwartet werden.

V. Im Ergebnis waren daher sowohl der Antrag auf Herausgabe beider Hunde als auch der in der Verhandlung gestellte Eventualantrag auf Herausgabe eines der beiden Hunde als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher abzuweisen und der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter